

**Inhalt**

**Seite**

**155. Bekanntmachung**

III. Nachtrag vom 12.12.2013 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte  
– Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der  
Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)..... 214

**156. Bekanntmachung**

Aufgebot eines Sparkassenbuches..... 216



## 155. Bekanntmachung

### III. Nachtrag vom 12.12.2013 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, am 09.12.2013 folgenden III. Nachtrag zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte beschlossen:

#### § 1

§ 3 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

- |   |        |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser                                     | 3,44 € |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,27 € |

#### § 2

§ 3 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

- |   |        |
|---|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser                                     | 1,46 € |
| b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche | 1,07 € |

#### § 3

§ 3 Absatz 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 83,53 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm.

#### § 4

§ 3 Absatz 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 23,97 €/m<sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrene Menge.

#### § 5

Dieser III. Nachtrag zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

---

#### **- BEKANNTMACHUNSANORDNUNG -**

Der vorstehende III. Nachtrag vom 12.12.2013 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. III. Nachtrag vom 12.12.2013 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem am 09.12.2013 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2013

gez.  
Peter Schubert  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
**Abwasserbetrieb Schwerte**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

## **156. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 823 020**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

# Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,  
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,  
Onlineforum, Freemailservice und  
vielen mehr ...




ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, Dekaconcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

